

Lehrabschluss nicht bestanden : müssen Eltern weiter unterstützen?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **112 (2015)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrabschluss nicht bestanden: Müssen Eltern weiter unterstützen?

Ein junger Mann ohne Ausbildung arbeitet nicht und lebt bei den Eltern. Ob diese verpflichtet sind, ihn mit Volljährigenunterhalt zu unterstützen, hängt von vier Voraussetzungen ab.

→ FRAGE

Ein junger Mann, der vor zehn Monaten seine Lehrabschlussprüfung nicht bestanden hat, arbeitet nicht und lebt bei seinen Eltern. Diese sind nicht länger bereit, ihn zu finanzieren. Deshalb meldet er sich beim Sozialamt, das ihn auffordert, sich vom RAV beraten zu lassen. Der junge Mann kommt zur Einsicht, dass ihm das Nachholen des Lehrabschlusses die besten Perspektiven bietet. Sind die Eltern verpflichtet, ihn während der Lehre zu unterstützen?

→ GRUNDLAGEN

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, müssen die Eltern – soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf – für seinen Unterhalt aufkommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann (vgl. Art. 277 ZGB). Das volljährige Kind soll weder auf eine Erstausbildung verzichten noch eine begonnene Erstausbildung abbrechen müssen, weil es sich um seinen Lebensunterhalt kümmern muss. Der Volljährigenunterhalt soll das Absolvieren einer angemessenen Ausbildung ermöglichen und dazu muss der Unterhalt sichergestellt sein. Volljährigenunterhalt ist geschuldet, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

1. Fehlener einer angemessenen Ausbildung: Der Volljährigenunterhalt steht in engem Zusammenhang mit der elterlichen Erziehungspflicht, zu der gemäss

Art. 302 Abs. 2 ZGB auch gehört, dem Kind eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Die Ausbildung muss es dem Kind erlauben, seine vollen Fähigkeiten zum Erlangen der finanziellen Unabhängigkeit zu nutzen. Die Eltern haben dem Kind so lange beizustehen, wie es diese Ausbildung erfordert (vgl. BGer 5C.249/2006 E. 3.2).

2. Zumutbarkeit der Unterhaltsleistung in persönlicher und finanzieller Hinsicht: Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit sind nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern, sondern auch die persönliche Beziehung zwischen den Unterhaltspflichtigen und dem Kind zu beachten. Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert (Art. 272 ZGB). Eine schuldhaft Verletzung dieser Pflicht, namentlich wenn das Kind die Beziehung zu den Eltern bewusst abbricht oder sich dem Kontakt entzieht, kann die Zahlung von Volljährigenunterhalt unzumutbar machen, selbst wenn die Eltern dazu wirtschaftlich in der Lage wären (BGer 5A_503/2012 E.3.1 und 3.3.2).
3. Zielstrebigkeit der Ausbildung: Das Kind muss die Ausbildung in normaler Zeit abschliessen, das heisst, es hat sich mit Eifer oder zumindest gutem Willen der Ausbildung zu widmen. Die Eltern sind nicht unbedingt bis zum Abschluss einer Ausbildung zur Unterhaltsleistung verpflichtet. Ebenso wenig gibt es eine absolute Altersgrenze. Der Student, der seine Zeit verliert, hat keinen Unterhaltsanspruch; aber eine Verzögerung wegen erfolgloser Perioden oder gelegentlichem Ausfall führt für sich alleine nicht zum Verlust des Unterhaltsanspruchs (vgl. BGE 117 II 127 E. 3.b).

4. Mangelnde Eigenversorgungskapazität des Kindes: Die Eigenverantwortung des Kindes geht der Unterhaltspflicht der Eltern vor (vgl. Art. 276 Abs. 3 ZGB). Diese Eigenverantwortung besteht unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Soweit mit der Ausbildung vereinbar, muss das Kind nach Volljährigkeit alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Unterhalt während der Ausbildung selbst zu bestreiten (vgl. BGer 5C.150/2005 E. 4.4.1). Dies gilt erst recht, wenn das Kind grundsätzlich in der Lage wäre, selber für seinen Unterhalt aufzukommen, auch wenn es noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat. Während eines längeren Ausbildungsunterbruchs ist von einem Ruhen der elterlichen Unterhaltspflicht auszugehen.

→ ANTWORT

Aktuell ruht die Unterhaltspflicht der Eltern, weil der junge Mann grundsätzlich in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt mit eigener Arbeitstätigkeit zu finanzieren. Sobald er sich wieder in einer Ausbildung befindet, lebt die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auf. Im Hinblick darauf sollte frühzeitig geprüft werden, ob den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für seinen Unterhalt aufzukommen. Es ist empfehlenswert, die Frage mit dem jungen Mann und den Eltern möglichst früh zu diskutieren und eine Einigung herbeizuführen. Sollte keine Einigung zustande kommen, muss die Sozialhilfe leistende Sozialbehörde – nicht das volljährige Kind – den Anspruch auf gerichtlichem Weg klären (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB), also gegen die Eltern eine Klage beziehungsweise vorerst ein Schlichtungsgesuch einreichen. ■

Heinrich Dubacher

Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein web-basiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.